

Zusatzreglement der Implenja Vorsorge

Für die vom GAV über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfassten Versicherten Wallis

Gültig ab 1. Januar 2014

BESONDERE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Reglement	Reglement der Implemia Vorsorge
GVBW	Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Mitarbeiter GVBW	Personal, das dem Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfasst untersteht
Versicherte GVBW	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter GVBW

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aufnahme	3
Art. 3	Versicherter Lohn	3
Art. 4	Altersgutschriften	3
Art. 5	Beiträge	4
Art. 6	Altersrente	4
Art. 7	Invalidenrente, Kinderrente	5
Art. 8	Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente	5
Art. 9	Waisenrente	6
Art. 10	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	6

Art. 1 Zweck

- 1 Pflichten und Ansprüche von Versicherten, die dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe sowie dem Gesamtvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW) unterstellt sind (Versicherte GVBW), richten sich jeweils nach dem vorliegenden Zusatzreglement der Implanzia Vorsorge.
- 2 Das Zusatzreglement übernimmt die Mindestanforderungen der Pensionskasse des Baugewerbes des Wallis (PKBW). Pflichten und Ansprüche von Versicherten GVBW und der Firma ergeben sich grundsätzlich aus dem Reglement der Implanzia Vorsorge, soweit nicht vorliegend ausdrücklich davon abgewichen wird.

Art. 2 Aufnahme

(Vergleiche Reglement Art. 2)

- 1 In die Pensionskasse werden alle Mitarbeiter GVBW aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben.
- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die das Rentenalter gemäss BVG (vgl. Anhänge des Reglementes) bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG.
- 3 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, an dem der Versicherte GVBW aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens am 1. Januar nach Vollendung seines 17. Altersjahres.
- 4 Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte GVBW gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres ist auch das Altersrisiko versichert (Vollversicherung).

Art. 3 Versicherter Lohn

(Vergleiche Reglement Art. 4)

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, aufgrund dessen die AHV/IV-Beiträge erhoben werden, höchstens jedoch dem im UVG berücksichtigten massgebenden AHV-Lohn.
- 2 Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten sind im versicherten Lohn weder teilweise noch ganz enthalten, ausser wenn diese Entschädigung beitragspflichtig ist und der Transfer dieser Beiträge an die Pensionskasse durch eine Vereinbarung geregelt wird.

Art. 4 Altersgutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 5)

- 1 Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte GVBW in der Vollversicherung (vgl. Art. 2 Ziffer 4). Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.

- 2 Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt dar:

Alter des Versicherten GVBW		Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
Männer	Frauen	
25 – 34	25 – 33	5.0
35 – 44	34 – 43	7.1
45 – 54	44 – 53	10.7
ab 55	ab 54	12.8

- 3 Das Alter des Versicherten GVBW ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 5 Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 6)

- 1 Der Versicherte GVBW ist vom Eintritt an, und solange er im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis zum Ablauf einer ununterbrochenen sechsmonatigen Arbeitsunfähigkeit oder bis er das reglementarische Rücktrittsalter erreicht.
- 2 Die Versicherten GVBW und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge Versicherte GVBW	Total	
	Versicherte GVBW	Firma		Beiträge Versicherte GVBW	Beiträge Firma
17 - 24			1.25%	1.25%	
25 - 34	4.5%	0.5%	1.25%	5.75%	0.5%
35 - 44	4.5%	2.6%	1.25%	5.75%	2.6%
45 - 54	4.5%	6.2%	1.25%	5.75%	6.2%
55 - 65	4.5%	8.3%	1.25%	5.75%	8.3%

- 3 Die Risikobeiträge der Firma bemessen sich nach dem Reglement der Implemia Vorsorge. Die Firma leistet dazu einen zusätzlichen Risikobeitrag von 0.8% der gesamten versicherten Löhne.
- 4 Das Alter des Versicherten GVBW ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Art. 6 Altersrente

(Vergleiche Reglement Art. 9)

- 1 Für die Versicherten GVBW gilt das Rücktrittsalter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer). Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist für die Versicherten GVBW nicht möglich.
- 2 Für die Versicherten GVBW endet das Vorsorgeverhältnis mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Eine Weiterführung der Versicherung bei der Implemia Vorsorge ist ausgeschlossen. Das Vorsorgeverhältnis endet insbesondere auch, wenn Versicherte GVBW eine Überbrückungsrente (z.B. Retabatt) beziehen.

- 3 Die Altersrente wird aufgrund des im Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt.

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens	
	Männer	Frauen
64	-	7.0%
65	7.0%	-

- 4 Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente richtet sich nach Art. 9.
 5 Die Höhe der jährlichen Alters-Kinderrente beträgt in Abweichung von Art. 9 20% der Altersrente.
 6 Bei teilweisem Altersrücktritt wird die Alters-Kinderrente entsprechend gekürzt.
 7 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Kinderrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

Art. 7 Invalidenrente, Kinderrente

(Vergleiche Reglement Art. 10)

- 1 Die ganze Invalidenrente entspricht 25% des letzten versicherten Lohnes. Der Anspruch auf eine Invalidenrente richtet sich nach Art. 10.
 2 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Invalidenrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.
 3 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters ausgerichtet. Im Zeitpunkt des Rücktrittsalters wird die Höhe der Rente neu festgesetzt. Die neue Höhe der Rente richtet sich nach den Bestimmungen für die Altersrente der Versicherten GVBW (vgl. Artikel 6).
 4 Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente richtet sich nach Art. 10 des Reglements.
 5 Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt in Abweichung von Art. 10 5% des letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte GVBW einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder wurde bei einer Scheidung Artikel 24 des Vorsorgereglementes angewendet, so beträgt die Kinderrente 4% des letzten versicherten Lohnes.
 6 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Kinderrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

Art. 8 Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente

(Vergleiche Reglement Art. 11)

- 1 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt für aktive und invalide Personen vor dem Pensionsalter 15% des letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte GVBW einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder gelangt infolge Scheidung Artikel 24 des Vorsorgereglementes zur Anwendung, so entspricht die Rente des überlebenden Ehegatten 12% des letzten versicherten Lohnes und beim Tod eines Bezügers einer Alters- oder Überbrückungsrente GVBW 60% der laufenden Altersrente.
 2 Hatte der Versicherte GVBW zum Zeitpunkt der Eheschliessung das reglementarische Rücktrittsalter erreicht, so wird die Rente des überlebenden Ehegatten wie folgt gekürzt (unter Vorbehalt der BVG-Mindestleistungen):

Zeitpunkt der Eheschliessung	Kürzung der Rente
Rücktrittsalter 64 / 65	
1 Jahr nach Rücktrittsalter 64 / 65	6.0%
2 Jahre nach Rücktrittsalter 64 / 65	6.2%
3 Jahre nach Rücktrittsalter 64 / 65	6.4%

- 3 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte GVBW, so wird der Jahresbetrag der Rente des überlebenden Ehegatten um je 1% für jedes dieses Altersunterschieds übersteigende Jahr gekürzt; Jahresteile werden wie ganze Jahre berechnet.
- 4 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Rente des überlebenden Ehegatten wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

Art. 9 Waisenrente

(Vergleiche Reglement Art. 12)

- 1 Stirbt ein Versicherter GVBW, Altersrentner GVBW oder Invalidenrentner GVBW, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Die Höhe der jährlichen Waisenrente beträgt 5% des letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte GVBW einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder wurde bei einer Scheidung Artikel 24 des Vorsorgereglementes angewendet, so beträgt die Kinderrente 4% des letzten versicherten Lohnes.

Art. 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Schlussbestimmungen

(Vergleiche Reglement Art. 32)

- 1 Dieses Zusatzreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- 2 Die am 31. Dezember 2013 bereits laufenden Invalidenrenten und die mitversicherten Hinterlassenenrenten werden gemäss den Anforderungen des Reglements der PKBW überprüft und allfällige Nachzahlungen ausgerichtet.
- 3 Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Beginn der Invalidität in Kraft war.
- 4 Dieses Zusatzreglement kann jederzeit vom Stiftungsrat abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen oder Beiträge der Stifterfirma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.
- 5 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Reglementsänderungen werden dem Amt für berufliche Vorsorge sowie der Paritätischen Berufskommission des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis zur Kenntnis gebracht.

Basel, den

Der Stiftungsrat